

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

7. Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

7. Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz

vom 1. Juni 1880.

Den Bezug der Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete betreffend.

Nr. 6254.

Im Einverständnisse mit Großh. Finanzministerium wird zu den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 16. September v. Jz. (Ges. und B.Bl. S. 716—17) verfügt:

1. Den von Amtswegen anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen sind in Ansehung des Gebührenbezugs diejenigen Abschriften und Ausfertigungen von Protokollen des Gerichtsschreibers, von Urtheilen und sonstigen gerichtlichen Beschlüssen oder Verfügungen gleichzustellen, welche zwar zufolge eines mittelbar oder unmittelbar darauf gerichteten Antrages von Parteien ertheilt werden, deren Anfertigung aber zu dem Prozeßbetriebe der Parteien erforderlich ist, wie insbesondere in den Fällen der §§ 304, 305, 458, 460, 462, 463, 477, 515, 632, 634, 639, 640, 662, 671, 730, 736, 802 C.P.O., §§ 421 und 425 St. Pr.Ordg.; für alle derartigen Abschriften und Ausfertigungen findet ein Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete schlechthin nicht statt.

2. Für den Prozeßbetrieb der Parteien entbehrliche Abschriften und Ausfertigungen von gerichtlichen Aktenstücken, wie beispielsweise Abschriften von Beweiserhebungen, dürfen mit Ermächtigung des richterlichen Beamten, welcher gemäß § 5 der landesherrl. Verordnung vom 17. Juli v. J. (Ges. u. B.Bl. Nr. 33) die Dienstaufsicht über das Gerichtsschreibereipersonal

führt, außerhalb der Kanzleistunden mit der Folge angefertigt werden, daß die Schreibgebühren den Fertigern derselben zu fallen.

Diese Ermächtigung soll aber nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Anfertigung der Schriftstücke nicht innerhalb der Kanzleistunden ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte thunlich ist.

Durch den nämlichen richterlichen Beamten hat die in § 3 der Verordnung gedachte Prüfung und Beurkundung zu geschehen.

3. Werden von schriftlich eingereichten Ladungen, Klagen, Anträgen und Erklärungen der Parteien nicht zugleich mit der Urschrift die erforderlichen Abschriften bei dem Gerichte übergeben, so ist den Parteien die nachträgliche Ueberreichung aufzugeben; wären diese Abschriften aber von den Parteien nicht ohne erheblichen Zeit- oder Kostenaufwand nachzuholen, so dürfen sie nach Maßgabe von Ziff. 2 dieses Erlasses in der Gerichtsschreiberei gefertigt werden.